

## **Der Stadtrat Zofingen**

### **an den Einwohnerrat**

#### **GK 132**

### **Interpellation von Andrea Plüss (DYM/EVP) vom 26. November 2019 betreffend Arbeitsfortschritt "Erstellung Abwasserkataster für die Hausanschlüsse"; Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **I Vorstoss**

Der Vorstoss wurde nach Eingang auf der Homepage der Stadt Zofingen publiziert.

#### **II Antwort des Stadtrates**

Der Stadtrat antwortet auf die Fragen der Interpellation wie folgt:

##### **Ausgangslage**

Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Hausanschlüsse der Kanalisation zu erheben. Es handelt sich dabei um eine aufwendige und komplexe Aufgabe. In der Stadt Zofingen existieren ca. 2'150 Hausanschlüsse (gesamtes Gemeindegebiet).

Unterhalt und Sanierung von Hausanschlüssen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sache der Grundeigentümer (Art. 6 und Art. 15 Abs. 1 GSchG vom 24. Januar 1991; § 7 des Musterabwasserreglements respektive analoge Bestimmung im Abwasserreglement der Gemeinde). Die Aufgabe der Gemeinde beschränkt sich auf die Kontrolle des ordentlichen Betriebs und Unterhalts der Hausanschlüsse.

Am 28. November 2016 hat der Einwohnerrat einen Verpflichtungskredit für die Lage- und Zustandserfassung sämtlicher Hausanschlüsse der Kanalisation in Zofingen bewilligt. Dem Zusatzantrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wurde ebenfalls zugestimmt, wonach sich jeder betroffene Liegenschaftseigentümer mit einem Pauschalbetrag von CHF 250 an den Kosten für die

Zustandserfassung und Erstellung des Abwasserkatasters für die privaten Hausanschlüsse zu betiligen hat, "sofern er nicht belegen kann, dass er seinen Hausanschluss in den letzten 10 Jahren gereinigt, kartiert und bei Bedarf saniert hat". Mit den Arbeiten wurde im Herbst 2017 begonnen.

Im Zusammenhang mit diesem Projekt hat der Stadtrat auch das Merkblatt "Unterscheidung private/öffentliche Abwasserleitung" genehmigt und damit Klarheit über die Eigentumsverhältnisse geschaffen. Dadurch können Sanierungsaufforderungen eindeutig und einheitlich zugewiesen werden.

### **Zur Frage 1**

*Wie ist der aktuelle Erfassungsstand und kann der Terminplan mit der letzten Etappe (Nummer 5) im Jahr 2021 eingehalten werden?*

Die Erfassung der Etappen 1 und 2 (siehe Planbeilage) konnte per Ende 2019 grösstenteils termingerecht abgeschlossen werden. Der Versand der Dokumentationen der Hausanschlüsse an die Liegenschaftseigentümer erfolgt jeweils 3 bis 4 Monate nach der Erfassung. Die aktuellen Arbeiten im Gebiet Altstadt gestalten sich aufwändiger als erwartet (schwierige Zugänglichkeiten, kleine Leitungsdurchmesser, schlechter Leitungszustand). Die Erfassung der privaten Liegenschaften kann voraussichtlich bis Ende 2021 abgeschlossen werden. Einzelne Spezialfälle und das Industriegebiet werden vermutlich ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen. Die Umsetzung der Sanierungen wird einige weitere Jahre in Anspruch nehmen.

### **Zur Frage 2**

*Entwickeln sich die Kosten gemäss Investitionskredit, oder zeichnen sich Veränderungen ab?*

Die Kosten entwickeln sich nach heutigem Kenntnisstand gemäss beschlossenenem Investitionskredit.

### **Zur Frage 3**

*Kann bereits eine Aussage gemacht werden, in welchem Zustand die geprüften Hausanschlüsse sind bzw. wie gross der Anteil an sanierungsbedürftigen Anschlüssen ist?*

Der Zustand der Hausanschlüsse ist sehr unterschiedlich und hängt vor allem mit dem Baujahr der Leitungen zusammen. Kunststoffleitungen, welche ab den 1970er Jahren eingebaut wurden, sind in der Regel in einem guten Zustand. Die in den Jahren 1965 bis 1980 verbauten Normbetonrohre werden in jedem Fall als nicht dicht beurteilt. Dies, weil die Übergänge der einzelnen Rohrelemente nicht überlappend sind, ohne Dichtungsringe zusammengesteckt wurden und der Beton mit dem Gebrauch ausgewaschen wird. Vor 1965 verbaute Steinzeug- und Gussrohre werden als dicht beurteilt, sofern keine Schadstellen wie z. B. Risse, Leitungsversätze oder Brüche sichtbar sind. Solche Schadstellen sind mit zunehmendem Alter wahrscheinlicher. Daher ist der Sanierungsbedarf in älteren Quartieren, wie Dörfli, Bärenhubel, Rebberg und Altstadt, insgesamt höher.

Per 30. März 2020 wurden die Dokumentationen der Hausanschlüsse der Kanalisation inkl. allfälliger Sanierungsaufforderung bereits an 701 Liegenschaftseigentümer zugestellt. Von den 1924 geprüften Leitungsabschnitten haben 33 % Sanierungsbedarf. 67 % haben keinen Sanierungsbedarf. Dadurch haben 55 % der Liegenschaftseigentümer eine Sanierungsaufforderung erhalten.

#### Zur Frage 4

*Wie hoch sind die geschätzten Sanierungskosten, die für die Immobilienbesitzenden anfallen?*

Die Sanierungskosten fallen in Abhängigkeit der zu sanierenden Leitungslängen, der Zugangsmöglichkeiten und der Schadensbilder sehr unterschiedlich aus und betragen in der Regel zwischen CHF 1'000 bis CHF 10'000. Bei aufwändigen und komplizierten Fällen, welche oftmals nicht grabenlos saniert werden können, kann der Betrag deutlich höher ausfallen. Teilweise übernehmen Versicherungen die Sanierungskosten (z. B. die Gebäudewasserversicherung der Aargauische Gebäudeversicherung). Die gesetzte Sanierungsfrist von 1 Jahr wird in begründeten Fällen grosszügig verlängert.

#### Zur Frage 5

*Mit Änderungsantrag hat der Einwohnerrat festgelegt: Sofern der private Eigentümer seinen Hausanschluss in den letzten 10 Jahren gereinigt, kartiert und bei Bedarf auch saniert hat, sei ihm nach Einreichen der entsprechenden Belege die Pauschalgebühr zu erlassen. Vereinzelt hört man, dass trotzdem eine Rechnung gestellt wird. Welche Schwierigkeiten gibt es in diesen Fällen und wie hoch ist die Anzahl der Fälle, wo die Immobilienbesitzenden von der Pauschalgebühr befreit wurden?*

Ein genügender Beweis, dass der Hausanschluss bei Bedarf saniert wurde, kann nur mit Kanalfernsehaufnahmen oder mit Dichtigkeitsprüfungsprotokollen erbracht werden. Aus diesem Grund erlässt das Ressort Tiefbau die Pauschalgebühr dann, wenn Kanalfernsehaufnahmen oder Druckprüfungsprotokolle des intakten oder sanierten Hausanschlusses vorliegen. Dabei spielt das Alter der Leitungen keine Rolle, weil auch bei Neubauten Leitungsschäden entstehen können (z. B. einragende Dichtungsringe, Loch in der Rohrwandung, unsachgemässe Verlegung etc.). Massgebend ist lediglich das Alter der Kanalfernsehaufnahmen oder Druckprüfungsprotokolle, welches 10 Jahre nicht überschreiten darf. Der Pauschalbetrag wird pro Parzelle mit Schmutzwasseranfall verrechnet. Von den bisher an 701 Liegenschaftseigentümern versendeten Dokumentationen mit Rechnung, wurde bei 11 der Pauschalbetrag nicht verrechnet.

Eigentümer von neu gebauten Hausanschlüssen können manchmal schwierig nachvollziehen, dass auch für diese Leitungen Kanalfernsehaufnahmen oder Dichtigkeitsprüfungen für den Erlass des Pauschalbetrags verlangt werden. Ebenfalls fühlen sich Eigentümer von separat ausparzellierten Terrassenhäusern durch die Verrechnung des Pauschalbetrags pro Parzelle manchmal benachteiligt.

#### Zur Frage 6

*Die Gemeinden wären bis zum 1. September 2016 verpflichtet gewesen, diesen entsprechen Liegenschaftskataster zu erstellen. Welche anderen Gemeinden im Kanton Aargau haben das gleiche Verfahren wie Zofingen gewählt und machen eine systematische Aufnahme mit der Prüfung aller Hausanschlüsse?*

Dem Ressort Tiefbau sind vier Aargauer Gemeinden bekannt, welche die Hausanschlüsse analog Zofingen in einer kontinuierlichen Erfassung vollziehen (Berikon, Oberentfelden, Windisch, Rudolfstetten-Friedlisberg). Offizielle Angaben des Kantons zum Vollzug gibt es dazu nicht. Weitere, meist grössere Gemeinden, prüfen die Liegenschaftsentwässerung seit Jahren fortlaufend.

Zofingen, 29. April 2020

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN



Hans-Ruedi Hottiger  
Stadtammann



Dr. Fabian Humbel  
Stadtschreiber